

**4. OKTOBER 1985 - Königlicher Erlass über die Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Anpassungsfortbildungszentren für Feuerwehrleute, Korporale und Unteroffiziere der Feuerwehrdienste der Gemeinden, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der interkommunalen Vereinigungen**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Oktober 1985)*

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

#### **4. OKTOBER 1985 - Königlicher Erlass über die Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Anpassungsfortbildungszentren für Feuerwehrleute, Korporale und Unteroffiziere der Feuerwehrdienste der Gemeinden, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der interkommunalen Vereinigungen**

##### *KAPITEL I - Anerkennung*

**Artikel 1** - Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes kann in jeder Provinz nach Einholung der Stellungnahme des Provinzgouverneurs ein Ausbildungs-, Fortbildungs- und Anpassungsfortbildungszentrum für Feuerwehrleute, Korporale und Unteroffiziere der Feuerwehrdienste der Gemeinden, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen und der interkommunalen Vereinigungen anerkennen.

Inhabern der operativen Dienstgrade der Stufen 3 und 4 des Zivilschutzes kann die Pflicht auferlegt werden, auf Staatskosten an allen von diesen Zentren veranstalteten Kursen oder an einem Teil davon teilzunehmen.

Aus funktionellen und geographischen Gründen darf jedes Zentrum aus höchstens drei Abteilungen unter einer einzigen Direktion und mit einem einzigen Sekretariat bestehen.

**Art. 2** - Der Organisationsträger eines jeden Zentrums muss:

1. die Kurse für Feuerwehrleute, Korporale und Unteroffiziere nach Programmen erteilen, die mit den vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes festgelegten Mindestprogrammen in Übereinstimmung stehen.

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes legt die Dauer der Kurse und die zur Erlangung eines Zeugnisses erforderlichen Mindestnoten fest,

2. sich verpflichten, die Kurse für Mitglieder der in der Provinz und eventuell in einer Nachbarprovinz gelegenen Feuerwehrdienste abzuhalten,

3. sich der Inspektion seitens der Mitglieder der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz eingeführten Generalinspektion der Feuerwehrdienste unterwerfen, die zu diesem Zweck vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes bestimmt worden sind.

**Art. 3** - Der Antrag auf Anerkennung wird an den Provinzgouverneur gerichtet; diesem Antrag müssen Unterlagen beiliegen, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) die Statuten und die Geschäftsordnung des Zentrums,
- b) das ausführliche Programm der Kurse und der Prüfungen,
- c) die Modalitäten in Bezug auf die Veranstaltung der Kurse und der Prüfungen,
- d) die Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Qualifikation der Lehrpersonen,
- e) die Regeln für die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse.

**Art. 4** - Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes kann die Anerkennung durch einen mit Gründen versehenen Beschluss zurückziehen, nachdem er die Vertreter des Organisationsträgers des Zentrums angehört und die Stellungnahme des Provinzgouverneurs eingeholt hat. Der Beschluss zum Entzug der Anerkennung darf nicht vor Ablauf des laufenden Ausbildungslehrgangs wirksam werden.

**Art. 5** - Vor jedem Ausbildungslehrgang teilt der Organisationsträger dem Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes den Zeitplan für die Kurse sowie die Zusammensetzung des Lehrkörpers und die Qualifikation der Lehrpersonen mit; vor jeder Prüfungsperiode teilt er ihm ebenfalls den Zeitplan für die Prüfungen mit.

**Art. 6** - Die Anwesenheit der Berufsfeuerwehrleute bei den Kursen und ihre Teilnahme an den Prüfungen werden Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.

Die Anwesenheit der dem Zivilschutz unterstehenden Bediensteten bei den Kursen wird einem Zeitraum aktiven Dienstes gleichgesetzt.

## KAPITEL II - Zuschüsse

### *Abschnitt 1 - Gewährung von Zuschüssen an die anerkannten Zentren*

**Art. 7** - Im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes den anerkannten Zentren Zuschüsse für die Ausbildung, Fortbildung oder Anpassungsfortbildung der Mitglieder der Feuerwehrdienste, weist diese Zuschüsse an und zahlt sie aus.

Die Zuschüsse werden gemäß den in Artikel 10 festgelegten Kriterien festgesetzt.

### *Abschnitt 2 - Bedingungen für die Gewährung der Zuschüsse*

**Art. 8** - Zur Erlangung des Zuschusses muss der Organisationsträger dem Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres über den Provinzgouverneur Folgendes zukommen lassen:

1. einen Bericht über die Anzahl Auszubildender, die die in Artikel 10 Absatz 1 bestimmten Bedingungen erfüllen,
2. einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass die abgehaltenen Kurse den Bestimmungen über die Ausbildungs-, Fortbildungs- beziehungsweise Anpassungsfortbildungskurse entsprechen.

**Art. 9** - Ein Fortbildungs- beziehungsweise Anpassungsfortbildungslehrgang muss theoretische und praktische Kurse umfassen und auf einem Programm beruhen, das darauf abzielt, Kenntnisse und berufliche Fähigkeiten der Bewerber zu vervollkommen.

### *Abschnitt 3 - Berechnung der Zuschüsse*

**Art. 10** - Der Betrag des Zuschusses für die Kurse wird aufgrund der Anzahl eingetragener Auszubildender berechnet, die die Kurse regelmäßig besucht und an den Prüfungen teilgenommen haben. Für Fortbildungs- oder Anpassungsfortbildungslehrgänge wird der Betrag aufgrund der Anzahl Teilnehmer berechnet, die bei mindestens dreiviertel der Kurse anwesend waren.

Für jeden Ausbildungslehrgang darf der Zuschuss einen Betrag von 6.000 BEF pro Auszubildenden nicht überschreiten.

Für jeden Fortbildungs- oder Anpassungsfortbildungslehrgang darf der Zuschuss einen Betrag von 2.000 BEF pro Auszubildenden nicht überschreiten.

**Art. 11** - Die in Artikel 10 angegebenen Beträge von 6.000 und 2.000 BEF sind an den Verbraucherpreisindex 130,83 gebunden.

Diese Beträge werden jährlich dem Verbraucherpreisindex angepasst, der für die Aufstellung des Haushaltsplans des Jahres berücksichtigt wird, in dem sie ausgezahlt werden; sie werden auf das nächste Tausend nach unten abgerundet.

**Art. 12** - Die Zuschüsse für einen Lehrgang werden aus den Mitteln des Haushaltsjahres ausgezahlt, in dem der Lehrgang abgeschlossen wird.

### KAPITEL III - *Allgemeine und Schlussbestimmungen*

**Art. 13** - Niemand darf sich ohne das vorherige Einverständnis der Verwaltungsbehörde, der er untersteht, für die Kurse einschreiben.

**Art. 14** - Niemand darf sich mehr als zweimal zu den aufgrund des vorliegenden Erlasses für einen bestimmten Lehrgang veranstalteten Prüfungen melden, welches auch immer das Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Anpassungsfortbildungszentrum sein mag.

**Art. 15** - Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes legt die Höhe der Zulage für die Beamten fest, die er mit der in Artikel 2 erwähnten Inspektion beauftragt.

**Art. 16** - In Artikel 55 Absatz 2 der Anlagen 2 und 3 zum Königlichen Erlass vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste werden die Wörter “während Versammlungen beruflicher Art” durch die Wörter “während Kursen beziehungsweise Versammlungen beruflicher Art” ersetzt.

**Art. 17** - Unser Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.